

# **Reglement über die Konzessionsabgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 folgendes Reglement:

#### *Art. 1 Benützung des öffentlichen Grundes*

Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Sevelen bzw. für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen entschädigen die Verteilnetzbetreiber die Gemeinde mit einer Konzessionsabgabe.

#### *Art. 2 Konzessionsabgaben*

<sup>1</sup> Die Konzessionsabgabe für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes beträgt:

Im Bereich der Elektrizitätsversorgung 0.3 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und -kunden ausgespeisten elektrischen Energie.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Abgabehöhe nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber innerhalb der Bandbreiten gemäss Abs. 1 durch Beschluss fest.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen nach Abs. 1 werden den Kundinnen und Kunden vom Elektrizitätswerk Sevelen als Leistungen an das Gemeinwesen (Abgabe an die Gemeinde) belastet und ausgewiesen. Schuldner der Konzessionsabgabe sind die Kundinnen und Kunden.

#### *Art. 3 Erhebung der Abgabe*

<sup>1</sup> Die Konzessionsabgaben nach Art. 2 werden jährlich erhoben.

<sup>2</sup> Massgebend im Bereich Elektrizitätsversorgung ist der jeweilige Jahreswert des Kalenderjahres des aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und -kunden ausgespeisten Stroms.

<sup>3</sup> Der Netzbetreiber erteilt der Gemeinde die notwendigen Auskünfte für die Erhebung der Abgabe.

<sup>4</sup> Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten hat, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde verpflichtet.

<sup>5</sup> Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

#### *Art. 4 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. Dezember 2016 (GRB Traktandum Nr. 409).

#### **Gemeinderat Sevelen**



Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident



Claire Angehrn  
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 8. März 2017 bis 6. April 2017 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.